



## **Präventions- und Kinderschutzkonzept des Evangelischen Jugendwerks Hessen e.V.**

*Stand 14.09.2018 nach Beschluss EJW Leitung*

für Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, der Konfirmandenarbeit, auf  
Freizeiten und Veranstaltungen

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Selbstverständnis .....	2
2	Kindeswohlgefährdung .....	2
3	Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes .....	3
4	Ziele des Kinderschutzkonzeptes .....	3
5	Prävention .....	3
5.1	Benennung von Beauftragten für Kinderschutz .....	3
5.1.1	Verbandsbeauftragte und Dekanatsbeauftragte für Kinderschutz...	3
5.2	Fortbildungen und Schulungen .....	4
5.3	Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung .....	4
5.4	Erweitertes Führungszeugnis .....	5
5.4.1	Ehrenamtlich Mitarbeitende.....	5
5.4.3	Dokumentation und Aufbewahrung (Datenschutz).....	5
6	Krisenintervention.....	6
6.1	Resonanzteam.....	6
6.2	Krisenteam.....	6
6.3	Schweigepflichtsentbindung .....	7
6.4	Akute Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen .....	7
6.5	Verdachtsfälle gegen den/die hauptamtliche/n Kinder- und Jugendmitarbeiter*innen .....	7

## **1 Selbstverständnis**

Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck lebt von den Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann eine von Vertrauen geprägte persönliche Nähe entstehen. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Das Evangelische Jugendwerk Hessen e.V. ist ein Jugendverband in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sowie in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und tritt dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Körperliche, seelische oder psychische Gewalt wird nicht geduldet. Die Ortswerke des Evangelischen Jugendwerks werden alles ihnen Mögliche tun, um Kindeswohlgefährdungen zu verhindern, und werden einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche erschweren.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, eine offene und sensible Auseinandersetzung mit dem Thema, Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität der Kinder- und Jugendarbeit bei. Deshalb beschließt die EJW Leitung und die Mitgliederversammlung des EJW Hessen e.V. dieses Kinderschutzkonzept für die Arbeitsfelder seiner verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Das Evangelische Jugendwerk Hessen e.V. und seine Mitgliedsvereine stellen ihre Arbeit unter die folgenden Leitlinien, auf die sich unsere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichten:

- 1 Die Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes Hessen und seiner Mitgliedswerke ist geprägt von einem vertrauensvollen Umgang miteinander und dem Vertrauen auf Gott.
- 2 Für unseren Umgang gelten feste gesetzliche, ethisch-moralische Maßstäbe und christliche Werte, die einen verlässlichen, sicheren Rahmen geben.
- 3 Wir gestalten unsere Arbeit mit gut ausgebildeten und fortgebildeten Mitarbeitenden.
- 4 In unseren Angeboten und Gruppenstunden nehmen wir die/den Einzelne/n als Individuum wahr.
- 5 Beziehungen und Vertrauen zu Menschen dürfen nicht ausgenutzt oder missbraucht werden.
- 6 Unsere Gruppenleiter\*innen wissen im Krisenfall, wo sie Hilfe und Unterstützung finden und suchen das Gespräch mit dem/der Kinderschutzbeauftragten, einer/einem Hauptamtlichen, einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des zuständigen Leitungsgremiums. Diese ziehen erforderlichenfalls sowohl interne als auch externe professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu.
- 7 Diese Vorgehensweise ist geklärt und kommuniziert und die potenziellen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen im Evangelischen Jugendwerk sind ausgewählt und benannt.

## **2 Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn das körperliche, seelische und geistige Wohl eines Kindes / eines/einer Jugendlichen durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder

zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes, des/der Jugendlichen zur Folge haben bzw. haben können. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes / eines/einer Jugendlichen.

### **3 Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes**

Den juristischen Rahmen für die Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes bilden vor allem zwei gesetzliche Regelungen:

- Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zum Einholen von Führungszeugnissen in der EKHN vom 25. Juni 2013 (Kinderschutzverordnung KSchutzVO)  
§1 Grundsatz:  
*(1) Kirchliche Träger haben sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, oder einen vergleichbaren Kontakt hat.*  
*(4) In den Dekanaten sind Präventions- und Schutzkonzepte, die einen Kriseninterventionsplan beinhalten, zu erstellen. ...*
- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe  
§72a Persönliche Eignung:  
*(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. ...*  
*(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.*

### **4 Ziele des Kinderschutzkonzeptes**

Das Kinderschutzkonzept zielt auf Prävention bzw. auf Intervention, falls eine Krise bereits eingetreten ist.

### **5 Prävention**

#### **5.1 Benennung von Beauftragten für Kinderschutz**

##### **5.1.1 Verbandsbeauftragte für Kinderschutz**

Das EJW Hessen e.V. stellt eine eigene Kinderschutzbeauftragte / einen eigenen Kinderschutzbeauftragten. Es ist möglich weitere Beauftragte zu bestimmen.

Die Kinderschutzbeauftragten im EJW Hessen e.V. werden für ihre Aufgaben im Rahmen einer Schulung qualifiziert. Den Kinderschutzbeauftragten im EJW Hessen e.V. sind ihre Ansprechpartner\*innen zum Thema Kindeswohl in den einzelnen Dekanaten bekannt.

## **5.2 Fortbildungen und Schulungen**

Fortbildungen und Schulungen sind wichtige Bausteine der Präventionsarbeit, an denen alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen sollen. Sie informieren und sensibilisieren für das Thema Kinderschutz. Insbesondere gehören dazu:

- Schulungen und Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche in der Kinder-, Jugendarbeit im EJW Hessen e.V.
- Fortbildungsmodul im Rahmen der Juleica Ausbildung
- grundlegende Fortbildungsmodul für ehrenamtliche Mitarbeitende bei Fortbildungsangeboten.
- Schulungs- und Fortbildungsangebote für die Kinderschutzbeauftragten des EJW Hessen e.V.

Die Schulungs- und Fortbildungsangebote werden entwickelt, durchgeführt und verantwortet von den Verbänden der Evangelischen Jugend. Sie werden dabei unterstützt durch die Fortbildungs- und Beratungsangebote der jeweiligen Dekanate.

## **5.3 Selbstverpflichtung des EJW Hessen e.V.**

Die Selbstverpflichtung des EJW Hessen e.V. orientiert sich an dem Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt der Evangelischen Jugend Hessen und Nassau, verabschiedet am 3.4.2011. (siehe Anlage)

Sie ist Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes. In der Selbstverpflichtung wird beschrieben, wie sich die Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen im Evangelischen Jugendwerk Hessen e.V. auf allen Ebenen verhalten sollen, um dem Schutzauftrag gerecht zu werden. Sie behandelt dabei Übergriffe, Gewalt und Grenzverletzungen jeder Art. Die Themen sexualisierte Gewalt und sexueller Kindesmissbrauch werden dabei ausdrücklich einbezogen. Die Inhalte müssen bei den Verantwortlichen des jeweiligen Ortswerkes bekannt sein und immer wieder bewusst gemacht werden.

Die Selbstverpflichtung muss von allen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterschrieben werden. Damit versichern sie, sich an den Verhaltenskodex zu halten, im Verdachtsfall verantwortliche Leitungskräfte zu informieren.

Für die haupt- und nebenberuflich Beschäftigten im Evangelischen Jugendwerk Hessen e.V. gelten die für den Kinderschutz jeweils gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Niemand darf die Selbstverpflichtung unterschreiben, der eine Straftat in Bezug zu § 72a SGB VIII begangen hat, wegen einer solchen verurteilt ist oder gegen den ein gerichtliches oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

## **5.4 Erweitertes Führungszeugnis**

Das erweiterte Führungszeugnis ist nach dem Bundeskinderschutzgesetz ein Instrument zur Stärkung des Kinderschutzes.

### **5.4.1 Ehrenamtlich Mitarbeitende**

Bei Ehrenamtlichen ist ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen, wenn sie beteiligt sind an Maßnahmen mit Übernachtung, mehrmaliger und geplanter Einzelbetreuung und/oder einer regelmäßigen, wöchentlichen bzw. langfristigen Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Dieses erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.

Wenn bei einer Maßnahme Unklarheit darüber besteht, ob und für wen das erweiterte Führungszeugnis notwendig ist, dient ein Prüfraster (z.B. die Empfehlung der EKHN, siehe Anlage), das sich auf Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen bezieht, als Hilfe zur Einschätzung des Gefährdungspotentials der Maßnahme. Der Träger der Maßnahme entscheidet angesichts des Gefährdungspotenzials, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Ein neues erweitertes Führungszeugnis muss spätestens nach 5 Jahren erneut vorgelegt werden.

### **5.4.2 Haupt- bzw. nebenberuflich Beschäftigte, Praktikanten und freie Mitarbeitende**

Von den haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeitenden im kinder- und jugendnahen Bereich in den Verbänden sowie von freien Mitarbeitenden/Honorarkräften/Praktikanten wird ein erweitertes Führungszeugnis bei Dienstantritt und dann alle 5 Jahre angefordert.

### **5.4.3 Dokumentation und Aufbewahrung (Datenschutz)**

Für alle Mitarbeitende (Haupt- und Nebenberufliche, Ehrenamtliche und Honorarkräfte/Praktikanten) in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt folgende Regelung:

Das Original der Führungszeugnisse muss zur Einsicht vorgelegt werden und datenschutzkonform dokumentiert werden.

Die Dokumentation muss vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden und ist streng vertraulich zu behandeln.

Die Ortswerke im EJW Hessen e.V. koordinieren die Dokumentation der erweiterten Führungszeugnisse und der Selbstverpflichtungserklärungen für ihre Mitarbeitende und ggf. nicht berufenen Ehrenamtlichen selbstständig.

## **6 Krisenintervention**

Im Krisenfall greift die nachfolgende Verfahrensweise. Das EJW Hessen e.V. mit seinen angeschlossenen Ortswerken verpflichtet sich, das Verfahren verbindlich zu regeln. Bei einem begründeten Verdachtsfall in einem der Ortswerke ist unabhängig vom Verfahren, der/die Kinderschutzbeauftragte im EJW Hessen e.V. zu informieren. Im Krisenfall wird die Leitung der betroffenen Gemeinde informiert.

### **6.1 Resonanzteam**

Besteht ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, muss zeitnah in einem ersten Schritt ein Resonanzteam zusammenkommen, um zu klären, ob der Verdacht begründet oder unbegründet ist. Es wird empfohlen, dass dem Resonanzteam folgende Personen bzw. Funktionsträger angehören:

- (1) Der die Mitarbeiter\*in bzw. die Leitung der Maßnahme
- (2) der/die zuständige Kinderschutzbeauftragte im EJW Hessen e.V.
- (3) der/die zuständige Verantwortliche des jeweiligen Ortswerkes oder der/die zuständige Verantwortliche für den Arbeitsbereich.

Das Beratungsergebnis des Resonanzteams wird protokolliert. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Resonanzteams vertraulich zu behandeln. Das Protokoll muss geschützt vor dem Zugriff Dritter aufbewahrt werden. Das Protokoll bekommt der Geschäftsführer im EJW Hessen e.V. zur Information.

### **6.2 Krisenteam**

Kommt das Resonanzteam zu dem Ergebnis, dass der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung begründet ist, ruft zeitnah der/die Beauftragte für Kinderschutz des Verbandes das Krisenteam ein. Es wird empfohlen, dass dem Krisenteam folgende Personen oder Funktionsträger angehören:

- (1) Der/die zuständige Kinderschutzbeauftragte im EJW Hessen e.V.
- (2) Der/die zuständige Leitungsperson und Mitarbeiter\*in der Veranstaltung oder der Gruppe.
- (3) Der/die zuständige Verantwortliche des jeweiligen Ortswerkes oder der/die zuständige Verantwortliche für den Arbeitsbereich.

Zusätzlich können u.a. hinzugezogen werden:

- (4) Eine in das Schutzkonzept eingearbeitete und insoweit erfahrene Fachkraft für Kindeswohlgefährdung.
- (5) Der Geschäftsführer des EJW Hessen e.V.
- (6) Der/die zuständige Beauftragte für Kinderschutz des jeweiligen Dekanats.
- (7) der/die Stadtjugendpfarrer\*in / der/die Dekanatsjugendreferent\*in.

Das Beratungsergebnis des Krisenteams wird protokolliert. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Krisenteams vertraulich zu behandeln. Das Protokoll muss geschützt vor dem Zugriff Dritter aufbewahrt werden.

Die Mitglieder des Resonanz- und Krisenteams werden für ihre Aufgabe im Rahmen einer Schulung qualifiziert.

Das Verfahren der Krisenintervention wird in einem Notfallplan für das EJW Hessen e.V. dargelegt.

### **6.3 Schweigepflichtsentbindung**

Muss das Jugendamt informiert werden, soll dies der/die dem Krisenteam zugehörige/n hauptamtliche Mitarbeitende tun. Dafür muss die betreffende Person von ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Schweigepflicht entbunden werden.

### **6.4 Akute Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen**

Liegt eine akute Kindeswohlgefährdung vor, muss die Polizei bzw. das Jugendamt unmittelbar telefonisch oder schriftlich durch die zuständige hauptamtliche Leitung informiert werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kindeswohl trotz Beratung und Hilfe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gesichert werden kann bzw. die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung der Gefährdungssituation mitzuwirken. Da Gefahr im Verzug ist, ist keine Schweigepflichtsentbindung notwendig.

Ehrenamtliche informieren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die zuständige hauptamtliche Leitung (siehe Selbstverpflichtungserklärung). Diese wiederum informiert die/den Kinderschutzbeauftragte(n) des EJW Hessen e.V.

### **6.5 Verdachtsfälle gegen den/die hauptamtliche/n Kinder- und Jugendmitarbeiter\*innen**

Betrifft der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung den/die hauptamtliche/n Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit, ist unmittelbar der/die zuständige Dienstvorgesetzte zu informieren.